

29.05.2026

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

**Schulkindbetreuung Pauschalierte Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII und
Übernahme von Elternbeiträgen ab Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetz
(GaFöG)**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	30.06.2026	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Übernahme bzw. Bezuschussung der Elternbeiträge für die Schulkindbetreuung im Landkreis Waldshut nach Maßgabe des § 90 SGB VIII ab dem Schuljahr 2026/2027.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Regelung zu ergreifen und die hierfür notwendigen Haushaltsmittel bereitzustellen.

Sachverhalt:

Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung

Ab dem Schuljahr 2026/2027 (beginnend am 01.09.2026 mit der 1. Klasse) besteht für schulpflichtige Kinder ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule (§ 24 Abs. 4 SGB VIII). Betreuungsangebote gelten als rechtsanspruchserfüllend, wenn sie eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen oder – wie in Baden-Württemberg durch die Änderung des Schulgesetzes (SchG) zum 01.10.2021 durch Einführung des § 8b SchG geschehen – unter schulischer Aufsicht stehen.

Das Land Baden-Württemberg fördert Betreuungsangebote außerhalb der Ganztageschule mit einem Zuschuss in Höhe von 68 % der Kosten.

Träger dieser Betreuungsangebote – i.d.R. die Kommunen – erheben einen Elternbeitrag. Die Betreuungsangebote in den Kommunen sollen auf die Bedarfe der Eltern ausgerichtet sein und sind deshalb in Bezug auf Rahmenbedingungen wie Personal, Gruppengröße, Räumlichkeiten etc. sehr unterschiedlich. Detaillierte Informationen zum aktuellen Stand der Planungen der Kommunen werden unter dem vorherigen Tagesordnungspunkt dieser Sitzung vorgestellt

Elternbeiträge stellen für Familien mit geringem Einkommen eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Dies kann dazu führen, dass Familien aus finanziellen Gründen auf notwendige Betreuungsangebote verzichten, was sich negativ auf die Entwicklung der Kinder und die Erwerbstätigkeit der Eltern auswirken kann.

Bereits heute ist die Betreuung von Schulkindern nach dem Unterricht von essenzieller Bedeutung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie für die Chancengleichheit der Kinder. Diese Betreuung ist somit ein wichtiger Baustein für Bildungsgerechtigkeit und soziale Teilhabe.

Gemäß § 90 SGB VIII können Teilnahmebeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII festgesetzt werden und vom Jugendhilfeträger entsprechend Abs. 3 dieses Paragraphen ganz oder teilweise übernommen werden, wenn den Eltern und dem Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Es gelten die Einkommensgrenzen nach §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII. Nicht zuzumuten ist der Beitrag den Eltern und dem Kind immer dann, wenn Eltern oder Kind Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Kommunale Betreuungsangebote gemäß § 8b SchG sind rechtsanspruchserfüllend und gelten als Einrichtungen gemäß § 45a SGB VIII, nicht aber als Tageseinrichtungen entsprechend §§ 22, 24 SGB VIII.

Der Landkreistag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) vertreten hierzu die folgende Rechtsauffassung:

„Soweit einem Kind ab dem Schuleintritt ein Rechtsanspruch nach dem GaFöG zusteht und es ein Angebot besucht, das diesen Anspruch und die Fördergrundsätze des § 22 SGB VIII erfüllt, besteht diesbezüglich eine Verpflichtung zur Übernahme des Kostenbeitrages durch den Träger der örtlichen Jugendhilfe, soweit die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Absatz 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.“

Zu den rechtsanspruchserfüllenden Angeboten zählen in Baden-Württemberg auch die Angebote, die nach §§ 8b, 32 Abs. 1 Nr. 7 Schulgesetz (SchG) unter Schulaufsicht stehen, sowie rechtsanspruchserfüllende Angebote während der Ferienzeiten“ (gemeinsames Rundschreiben RS 45060/2025 vom 27.06.2025).

Dieser Rechtsauffassung schließt sich der Landkreis Waldshut an.
Angemessene Elternbeiträge für die benannte Schulkindbetreuung sollen im Rahmen von § 90 SGB VIII übernommen werden.

Angemessenheit der Elternbeiträge:

Die Festsetzung der Elternbeiträge für Betreuungsangebote ist aufgrund verschiedener Unsicherheiten und heterogener Strukturen aktuell mit Herausforderungen verbunden: Die Vielfalt der Betreuungsangebote führt zu unterschiedlichen Beitragshöhen und erschwert eine Vereinheitlichung. Auch die tatsächliche Inanspruchnahme der Angebote ab September 2026 kann derzeit nicht verlässlich prognostiziert werden. Abfragen der Kommunen, insbesondere für die Ferienbetreuung, sind noch nicht überall abgeschlossen. Die Anmeldedaten vom 15.03.2026 bilden keine finale Nachfrage ab, da Nachmeldungen möglich sind. Die aktuellen Kalkulationen der Kommunen sind überwiegend vorläufig.

Anders als bei Kindertageseinrichtungen gibt es keine gemeinsamen Empfehlungen von Kirchen und kommunalen Landesverbänden für die Beitragskalkulation.

Geplantes Vorgehen für das Schuljahr 2026/2027:

Für das Schuljahr 2026/2027 wird vorgeschlagen, Elternbeiträge für die Betreuung der betroffenen Kinder während Schulzeiten als angemessen zu akzeptieren, sofern sie nicht erheblich vom Durchschnitt vergleichbarer Angebote in anderen Kommunen oder Schülerhorten mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII abweichen.

Das Jugendamt wird beauftragt, Kriterien zur zukünftigen Feststellung der Angemessenheit von Elternbeiträgen, insbesondere für Angebote während der Schulferien, zu erarbeiten.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Übernahme der Elternbeiträge für die Schulkindbetreuung führt zu einer Steigerung der Ausgaben im Kreishaushalt. Der Rechtsanspruch wird sukzessive ab der 1. Klasse eingeführt. Ab dem 01.09.2029 besteht er somit für alle 4 Grundschuljahrgänge. Somit werden auch die Ausgaben für die Übernahme von Elternbeiträgen für die Schulkindbetreuung entsprechend ansteigen.

Die Höhe der Kostensteigerung hängt von der Anzahl der Übernahmeanträge und der Höhe der Beitragssätze ab. Eine Kalkulation der Kostensteigerung für den Haushalt 2027 ist voraussichtlich ab September 2026 möglich.

Aktuell werden für rund 1200 Kinder im Alter von 1 Jahr bis Schuleintritt Elternbeiträge übernommen, davon für 260 Vorschüler. Es ist anzunehmen, dass diese Vorschüler auch Betreuungsangebote an Grundschulen besuchen werden und für diese die Übernahme der Elternbeiträge beantragt wird.

Im Kalenderjahr 2025 wurden für die Kinder von 0 Jahren -Schuleintritt 1.297.693,15 € für die Übernahme von Elternbeiträgen in Kindertagesbetreuung aufgewendet, für Schulkin-der betrugen diese Aufwendungen 53.115,31 €.

Es wird vorgeschlagen der geplanten Vorgehensweise zuzustimmen.

Landrat